



An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Eingang Landtag: 27.01.2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/259**

Stellungnahme des BUND S-H e. V.

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP

**„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG)“**

(Landtagsdrucksache 17/108)

Stand: Januar 2010

Grundsätzliches, zusammenfassende Bewertung:

Eine Überarbeitung des LNatSchG ist erforderlich, da ansonsten mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 1.3.2010 landesspezifische Regelungen und Standards ihre Gültigkeit verlieren würden. Insofern begrüßt der BUND S-H die Vorlage des Gesetzentwurfs.

Gleichwohl weist der vorliegende Entwurf einige grundlegende Mängel auf:

- **Lesbarkeit, Transparenz und Handhabbarkeit** bleiben durch ständige Verweise auf das BNatSchG und fehlende Aufnahme der dortigen nicht abweichungsfesten Vorschriften auf der Strecke. Der Gesetzentwurf wirkt lustlos „zusammengeschustert“. Er ist ohne ein paralleles Studium des BNatSchG schlicht nicht verständlich und damit nicht handhabbar / brauchbar. – Er ist extrem bürgerfeindlich und wird auch für die Behörden mehr Aufwand und somit Verfahrensverzögerung bewirken.

Der BUND S-H erwartet, dass die künftig im Lande geltenden Vorgaben des BNatSchG (soweit sie nicht abweichungsfest sind) und die abweichenden Landesregelungen zu einer konsolidierten Fassung zusammengeführt werden. Hinsichtlich der abweichungsfesten Bestandteile des BNatSchG (die naturgemäß nicht nochmals vom Land beschlossen werden können) ist deren Zitat per Fußnote denkbar.

- **Der Entwurf verzichtet bedauerlicherweise weitgehend auf die Möglichkeiten zur Stärkung des Naturschutzes:**

Das gilt insbesondere hinsichtlich der **Biodiversität**:

Der Schutz der biologischen Vielfalt ist zwar als Ziel des Naturschutzes in § 1 BNatSchG verankert, diese Zielsetzung schlägt sich in den einzelnen Vorschriften aber fast gar nicht nieder. Auch das Land ist zur Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur biologischen Vielfalt (CBD) verpflichtet. Der Landesgesetzgeber sollte daher seinen Pflichten nachkommen und das Regelungsvakuum des BNatSchG nutzen, um z. B. beim Eingriffstatbestand, den Schutzgebieten, der Landschaftsplanung und dem Biotopverbund auf den Schutz der biologischen Vielfalt abstellen. Zum Biodiversitätsschutz wären auch Vorgaben hinsichtlich des Flächenverbrauchs und bei der Definition der guten fachlichen Praxis erforderlich.

- **Fehlentscheidungen, die mit Beschluss des noch geltenden Gesetzes getroffen wurden, werden nicht korrigiert:**

Das betrifft z. B. den Fortfall der Positivliste von Eingriffstatbeständen, den minderen Schutz von Knicks und Kleingewässern usw.

Laut Begründung werden landesspezifische Standards des geltenden LNatSchG, „die sich grundsätzlich bewährt haben“, (S. 84) übernommen. Die o. g. Standards (und weitere) haben sich aus Sicht des Naturschutzes - und unter diesem Blickwinkel muss man die „Bewährung“ eines Naturschutzgesetzes ja wohl beurteilen - jedoch nicht bewährt.

Der BUND S-H vermisst im Übrigen Begründungen dafür, warum sich welcher Standard, der den Naturschutz verkürzt, bewährt hat. Sollten sie existieren oder möglich sein, sind sie nachzureichen.

Die weiteren eklatantesten Mängel des Entwurfs:

- Die **Eigentumsklausel** in § 1 Abs. 2 ist konfus, nicht sachgerecht und in einem Naturschutzgesetz systemfremd.

Durch die Betonung des Eigentums gleich im ersten Paragraphen eines Gesetzes zum Schutze der Natur entsteht der (wohl auch beabsichtigte) Eindruck, dass egoistische

Interessen Einzelner im Zweifelsfalle höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu beachten sind.

- Auf differenzierte Vorgaben zur **guten fachlichen Praxis in der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft**, die den Belangen des Naturschutzes Rechnung tragen, wird verzichtet.
- Auf **Landschaftsrahmenpläne** soll nach wie vor – in Abweichung vom BNatSchG – verzichtet werden. Sie sind als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für die Regionalpläne sowie als Bindeglied zwischen dem Landschaftsprogramm und den kommunalen Landschaftsplänen jedoch unverzichtbar.
- **Eingriffs- / Ausgleichsregelung:**
Die (nicht abschließende) **Positivliste** von Eingriffstatbeständen entfällt weiterhin. Sie hatte sich in der Vergangenheit jedoch bewährt. Eine solche Liste ist Orientierungshilfe, vermeidet Rechtsunsicherheiten, erleichtert und beschleunigt Verwaltungshandeln und somit Verfahren.
Der **Landwirtschaft** wird nach wie vor quasi ein Vorrang vor dem Naturschutz eingeräumt.
Die mit dem LNatSchG 2007 eingeführte **Fiktion zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Genehmigung** wird beibehalten. Angesicht der dünnen Personaldecke bei den Naturschutzbehörden ist das nicht tragbar.
Ersatzmaßnahmen können räumlich weit entfernt vom Eingriffsort vorgenommen werden. Schleswig-Holstein kann so zu einer Aufteilung in „Schutz- und Schmutzräume“ verkommen.
- **Aufwertungsmaßnahmen in Schutzgebieten**, zu denen bereits eine anderweitige Verpflichtung besteht, können zu Kompensationsmaßnahmen umgewidmet werden. „Aus 2 mach 1“. – Der Naturschutz bleibt quantitativ auf der Strecke.
- **Ungenehmigte Eingriffe** können durch zu knappe Ahndungsfristen legalisiert werden.
- **Gesetzlich geschützte Biotope:**
Die S-H-typischen **Knicks und die naturnahen Kleingewässer** werden nach wie vor zu Biotopen 2. Klasse degradiert. Ist irgendwo Ausgleich möglich, können sie rücksichtslos beseitigt werden.
- Die knappe Regelung zu **gentechnisch veränderten Organismen** wird nicht an Naturschutzbelangen ausgerichtet.
- Der **Schutzstreifen an Gewässern** fällt unzulässig erheblich geringer aus als im BNatSchG vorgesehen.
- Illegal errichtete **Bootsliegeplätze** erhalten eine Generalamnestie; gesetzwidriges Handeln wird belohnt und damit das Rechtsbewusstsein der BürgerInnen nachhaltig untergraben.
- Auf das **Vorkaufsrecht** - ein unverzichtbares Instrument zur Umsetzung verschiedener Naturschutzmaßnahmen - wird freiwillig verzichtet.

Dieser Gesetzesentwurf ist für die dringend notwendige Verbesserung des Naturschutzes ungeeignet.

Angesicht der knappen Zeit bis zum Inkrafttreten des BNatSchG wird in der nachfolgenden Stellungnahme nicht auf jedes kritikwürdige Detail des Entwurfs eingegangen.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten:

Artikel 1

Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – (LNatSchG)

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Verwirklichung der Ziele:

Fehlender Absatz:

Jedes Gesetz sollte sein **Anliegen** erkennen lassen. Das ist - abgesehen vom Schutz der Grundeigentümer - hier nicht der Fall. Interesse und Akzeptanz für den Naturschutz kann nur erzielt werden, wenn erkennbar ist, wozu es geht.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ wenn möglich, § 1 BNatSchG als Fußnote,
- ★ Übernahme von § 2 BNatSchG und Ergänzung um landesspezifische Vorgaben.

Absatz 2 (Eigentumsklausel):

Die Aussage zum privaten Eigentum ist in einem Gesetz zum Schutz der Natur systemfremd. Der Schutz des Eigentums ist bereits im Grundgesetz geregelt. Außerdem ist der Absatz kaum verständlich.

Eine mögliche Interpretation ist z. B.:

“ Wer auf seinem Privatgrundstück Naturschutz betreibt, berücksichtigt den besonderen Wert seines Eigentum und die sich aus diesem Wert ergebende Verantwortung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes.“ - Das aber ist ein Allgemeinplatz und bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Einzig sinnvolle Interpretation von Absatz 2 ist eine besondere Verpflichtung privater Eigentümer, zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Diese wäre z.B. aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in Art. 14 GG herzuleiten. Das ist von den Verfassern aber offensichtlich nicht gemeint.

Nach der Begründung in der LT-Drucksache 16/1004 - auf die die aktuelle Begründung verweist - soll durch die Betonung des Eigentums in § 1 wohl zum Ausdruck gebracht werden, dass die egoistischen Interessen Einzelner im Zweifelsfall höher als der Naturschutz anzusehen und im Verwaltungshandeln zu beachten sind. - Nicht das Eigentum muss vor dem Naturschutz geschützt werden, sondern der Naturschutz muss im Interesse der Allgemeinheit durchgesetzt werden!

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Absatz 2.

Zu § 2 Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen ...:

Absatz 4 (Zuständigkeitsübertragung):

Ob die aufgeführten Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben erfüllt sind, unterliegt keiner (geregelten) Kontrolle, sondern ist offensichtlich in das Ermessen von Ämtern und Gemeinden gelegt. Ob diese von Naturschutzinteressen geleitet werden, ist zumindest zweifelhaft.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 4 streichen.

Absatz 6 (Vertragsnaturschutz):

Die generelle Prüfpflicht von vertraglichen Vereinbarungen vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes führt zu erheblichem Mehraufwand und Verfahrensverzögerungen. Die obligatorische Einzelfallprüfung widerspricht somit dem erklärten Ziel "Entbürokratisierung / Deregulierung". Die Vorrangpflicht engt den Ermessensspielraum der Naturschutzbehörden für geeignete und angemessene Maßnahmen außerdem unnötig ein.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Keine Abweichung von § 3 (3) BNatSchG („soll“).

Zu § 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft:

Absatz 2 (Landwirtschaft):

Die Option im LNatSchG, die gute fachliche Praxis im Sinne des Naturschutzes zu konkretisieren und zu ergänzen, wird bedauerlicherweise nicht genutzt.

Damit bleiben die Vorgaben für die Landwirtschaft durch den fortgeltenden § 5 BNatSchG im Wesentlichen unkonkret und unvollständig.

Eine nicht weitergehend definierte landwirtschaftliche Praxis ist als ein Eingriff in Natur und Landschaft zu werten: Der massive Grünlandverlust in Schleswig-Holstein, die Verringerung der Stilllegungsflächen, die Zunahme des Intensiv-Maisanbaus, die zunehmende Konzentration der Tierhaltung, die Verluste an strukturbildenden Landschaftselementen und die Standort-Nivellierungen durch das Drainieren der Flächen mit der Folge immenser Verluste an Lebensraum und biologischer Vielfalt sowie Belastungen der Umweltmedien, insbesondere der Gewässer, mit Agrarchemikalien sind trotz aller Fachgesetze zur Landwirtschaft möglich. Schon jetzt ist absehbar, dass die EU-Wasser-rahmenrichtlinie hinsichtlich der Nährstoffbelastung aus dem Bereich Landwirtschaft nicht in der vorgegebenen Zeit bis 2015 umgesetzt werden kann (und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch nicht mit zweimaliger Fristverlängerung). Gleiches gilt für die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie, die eigentlich für 2010 vorgesehen war. Auch hier ist die sogenannte gute landwirtschaftliche Praxis das Haupthemmnis. Das geht auch aus dem

Bericht der Landesregierung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie (2008) hervor.

Der Schwund an biologischer Vielfalt in der Agrarlandschaft konnte zudem trotz zahlreicher Angebote an Agrarumweltmaßnahmen und mit landwirtschaftlicher Beratung nicht gebremst werden. Wenige Inseln des Vertragsnaturschutzes neben der dominierenden Intensivnutzung reichen nicht aus, um den Artenschwund zu bremsen und die Gewässerqualität entscheidend zu verbessern. Das Artensterben und die Umweltbelastungen erfolgen nicht trotz, sondern wegen der längst nicht mehr zeitgemäßen „guten fachlichen Praxis“. Solange die geltenden Regeln für die Landwirtschaft dem Biotop- und Artenverlust Vorschub leisten, darf das LNatSchG die Landwirtschaft nicht privilegieren, sondern muss konkrete Vorgaben definieren.

Die Belange des Klimaschutzes findet man in den Grundsätzen zu guten landwirtschaftlichen Praxis praktisch gar nicht erwähnt. Dies, obwohl die Landwirtschaft mit 13 bis 15 Prozent am Ausstoß klimaschädlicher Gase beteiligt ist. Sie ist daher nicht mehr zeitgemäß. Hier muss das LNatSchG eingreifen und konkrete Regelungen treffen. Mit einem Landesanteil von über 70 Prozent landwirtschaftlich genutzter Fläche steht das Land in besonderer Verantwortung.

Zusammengefasst gilt:

Der nachgewiesene ungebremsste Rückgang der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft und der hohe Beitrag bestimmter Formen der Landbewirtschaftung zu den Treibhausgasemissionen gebietet es, die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft an den Erfordernissen des Biodiversitäts-, Gewässer- Klimaschutzes auszurichten.

Für eine konkretisierende Definitionen der „guten fachlichen Praxis“ auf dem Verordnungswege sollten per Gesetz „Eckpunkte“ festgelegt werden, die den verpflichtenden Anforderungen des Landes zum Schutz der Biodiversität und zum Klimaschutz stärker gerecht werden als die Grundsatzformulierungen des BNatSchG.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Eckpunkte, die sich auf nachfolgende Aspekte beziehen, im Gesetz vorgeben:
- ★ Verpflichtung, 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche für landschaftsprägende Strukturelemente wie Knicks, Bäume, Hecken, Feldgehölze oder Kleingewässer zur Verfügung zu stellen bzw. Verpflichtung für alle Betriebe, 10 Prozent der Fläche extensiv zu bewirtschaften oder darauf artenreiche Lebensräume zu schaffen,
- ★ Schutzzonen (Pufferzonen) um Schutzgebiete,
- ★ Bindung der Tierhaltung an die Fläche (Definition von Großvieheinheiten pro Hektar), so dass einer weiteren Konzentration entgegen gewirkt wird,
- ★ Grünlandumbruchverbot,
- ★ Vermeidung enger Fruchtfolgen: mindestens dreigliedrige Fruchtfolge, weitere Vorgaben bei pflugloser Bodenbearbeitung und bestimmten Kulturen wie Raps und Mais sowie ein Verbot von großflächigen Monokulturen und ein Gebot für vielfältige Fruchtfolgen, Gebot des Humuserhaltes,
- ★ Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes auch durch Festlegung eines Mindestanteils an eigener Futtermittelerzeugung (Anbau von Klee und anderen Stickstoffsammlern), Vermeidung von unbewachsenen, brachliegenden Böden.

Absatz 3 und 4 (Forst- und Fischereiwirtschaft):

Die zu Absatz 2 formulierten Anforderungen gelten im übertragenen Sinne auch für die Forst- und Fischereiwirtschaft.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im LWaldG sind unter den Gesichtspunkten Biodiversitäts- und Klimaschutz nicht hinreichend.

Das LFischG enthält keine Grundsätze der guten fachlichen Praxis.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Statt der dynamischen Verweise in Abs. 3. und 4. Übernahme von § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG und
- ★ Formulierung von Eckpunkten, die in den beiden Gesetzen umzusetzen / auszufüllen sind.

Vorschlag für einen neuen § 3a „Beobachtung von Natur und Landschaft“:

Wie auf S. 114/115 der LT-Drucksache 17/108 dargestellt, ist die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von **Roten Listen** aus gesetztechnischen Gründen nicht mehr im Kapitel 5 „Artenschutz“ des Gesetzentwurfs enthalten, da Kapitel 5 des BNatSchG abweichungsfest ist.

Die Erstellung von Roten Listen dient der aktuellen Beurteilung der Biodiversität und ist als wichtiger Baustein des schleswig-holsteinischen Arten- und Naturschutzes unverzichtbar. Außerdem stellen die Roten Listen bei der Beachtung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bei der Eingriffsregelung ein zwingendes Bewertungskriterium dar (vgl. Papier des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 25.02.2009).

In der Synopse (Umdruck 17/04) heißt es auf Seite 162 „Allerdings ist die Anfertigung einer Roten Liste auch ohne gesetzliche Regelung zulässig und fachlich unverzichtbar.“ Angesichts der dramatischen Haushaltslage des Landes steht aber zu befürchten, dass ihre Anfertigung durch Landesbehörden unterbleibt. Die Erstellung von Roten Listen muss deshalb als gesetzliche Verpflichtung erhalten bleiben.

Der nicht abweichungsfeste § 6 (Beobachtung von Natur und Landschaft) Abs. 2 BNatSchG lautet:

„Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.“

Hier könnten Rote Listen auf Landesebene richtig angesiedelt werden.

★ **BUND-Vorschlag:**

- ★ Neuer § 3a: (Beobachtung von Natur und Landschaft):
- ★ „Abweichend von § 6 Abs. 2 BNatSchG dient die Beobachtung von Natur und Landschaft zusätzlich wildlebenden Tier- und Pflanzenarten mit ihren wesentlichen Lebensgemeinschaften und Lebensräumen sowie deren Veränderungen und Gefährdungen. Die zuständige Naturschutzbehörde stellt den Gefährdungsgrad fest (Rote Listen der Arten und Ökosysteme).“

Die Formulierung übernimmt weitgehend den Wortlaut des derzeit gültigen § 36 Abs. 1 LNatSchG.

Kapitel 2

Landschaftsplanung

Zu § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung:

Absatz 1 (Landschaftsrahmenpläne):

Auf die Abweichung vom BNatSchG (= keine Erstellung von Landschaftsrahmenplänen) sollte aus folgenden Gründen verzichtet werden:

Ohne Landschaftsrahmenpläne fehlt den Regionalplänen der naturschutzfachliche Planungsbeitrag und damit die entsprechende Planungsgrundlage. Ein Landschaftsprogramm kann diesen Part schon allein von der Maßstabsebene her nicht leisten. Für die kommunale Landschaftsplanung fehlen ohne Landschaftsrahmenpläne Vorgaben hinreichender Detailgenauigkeit.

Landschaftsrahmenpläne haben sich in der Vergangenheit als hilfreich bewährt!

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Wiedereinführung der Landschaftsrahmenpläne.

Absatz 2:

Die dortige **Verordnungsermächtigung** hinsichtlich des Näheren „über die formalen und inhaltlichen Anforderungen, die Berücksichtigungs- und Begründungspflicht ... das Verfahren, die Beteiligung und Mitwirkung, die Bekanntgabe der Pläne sowie die Notwendigkeit ihrer Fortschreibung“ lehnt der BUND S-H ab:

- Nach dem Inkrafttreten entsteht zunächst ein Regelungsvakuum.
- In verfassungsrechtlich bedenklicher Weise wird bei diesen grundsätzlichen und weitreichenden Fragen die parlamentarische Zuständigkeit und Verantwortung aufgehoben und auf eine Behörde ohne demokratische Legitimation verlagert.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Regelung im Gesetz statt Verordnungsermächtigung.

Zu § 6 Landschaftsprogramm und § 7 Landschaftsrahmenpläne:

Abwägungskaskade:

Die Landschaftsplanung unterliegt einer mehrfachen Abwägung der Naturschutzbelange. Das führt auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel zu einem Naturschutz auf niedrigstem Niveau. Die Abwägungskaskade ist eine der Ursachen für die mangelhafte Berücksichtigung von Naturschutzbelangen.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ § 6 und 7 sinngemäß wie folgt ändern:

- ★ „Die Inhalte des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne sind in den Plänen zur räumlichen Entwicklung gleicher Ebene ohne Abwägung zu

übernehmen. In der untergeordneten Planungsebene (Landschaftspläne) sind sie zu konkretisieren.“

Verfahrensfragen:

Die §§ 6 (4) und 7 (3) des Entwurfs regeln bereits wesentliche Verfahrensfragen. Die monierte Verordnungsermächtigung von § 5 (2) wirkt diesbezüglich unverständlich.

Mitwirkungsrechte:

Die nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind gemäß § 63 (2) Nr. 2 BNatSchG beim Landschaftsprogramm und den Landschaftsplänen zu beteiligen.

In § 7 (3) des LNatSchG-Entwurfs werden sie als Mitwirkungsberechtigte angeführt, in § 6 (3) hingegen nicht. Das stiftet Verwirrung.

★ **BUND-Forderung:**

★ Bereinigung.

Zu § 7 Landschaftspläne:

Absatz 2:

Positiv bewertet wird die Nutzung der Abweichungskompetenz hinsichtlich der **Übernahmeverpflichtung** in die Bauleitpläne.

Kapitel 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Zu § 8 Eingriffe in Natur- und Landschaft:

Grundsätzliches:

Mit dem geltenden LNatSchG wurde die (nicht abschließende) **Positivliste von Eingriffstatbeständen** abgeschafft, obwohl sie sich in der Vergangenheit sehr bewährt hatte. Sie diente Verwaltungen, BürgerInnen, Behörden, Gerichten usw. als notwendige Orientierung. Sie erleichterte den Vollzug der Eingriffsregelung, trug zur Verwaltungseinfachung sowie zur Beschleunigung von Verfahren bei. Ihre Abschaffung führte zu:

- mangelnder Transparenz,
- Rechtsunsicherheit bei potentiellen Eingreifern, Behörden, Gerichten ...,
- erheblichem Mehraufwand – jeder Einzelfall muss geprüft werden,
- zu fachlichen Kontroversen um die Auslegung des Eingriffsbegriffs,

- zu einer erhöhten Zahl von Widersprüchen und gerichtlichen Auseinandersetzungen und zu
- einem uneinheitlichen Vorgehen im Lande - bis hin zum Wettbewerb der Kreise / Kommunen um Dumping-Naturschutz (z. B. beim Knickschutz).

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Wiedereinführung der Positivliste entsprechend dem LNatSchG 2003.

Auch der Sachverständigenrat für Umweltfragen tritt für den Erlass solcher Listen ein (siehe Schriftenreihe „Forum Umweltgesetzbuch“, Heft 7, „Das Naturschutzrecht im Umweltgesetzbuch“, S. 15 und 16).

Privilegierung der Land-, Forst, und Fischereiwirtschaft:

Die Regelvermutung - und damit Privilegierung - in § 14 (2) BNatSchG ist nicht sachgerecht, vgl. Stellungnahme zu § 3 des Entwurfs.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Aufgreifen der Vorschläge zu § 3,
- ★ anderenfalls Einfügung eines Absatzes „§ 14 Abs. 2 BNatSchG gilt nicht.“

Absatz 2:

- Die Freistellung der **Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern** vom Eingriffstatbestand ist nicht sachgerecht. Sog. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen tragen über ihre Entwässerungswirkungen in erheblichen Umfange direkt und indirekt (z.B. Ermöglichung von Grünlandumbruch für Ackerbau) zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen und zur Verringerung der Biotop- und Artenvielfalt an und in Gewässern sowie an den natürlichen Feuchtstandorten bei. Ohne Anpassung der Gewässerunterhaltung an die Erfordernisse des Biodiversitäts- und Klimaschutzes haben die Maßnahmen in der Regel faktisch den Charakter erheblicher Eingriffe.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Absatz 2 oder
- ★ Anpassung des Landeswassergesetzes an die Anforderungen des Biodiversitäts- und des Klimaschutzes derart, dass Moor- und „natürliche“ Feuchtgrünlandstandorte nicht mehr künstlich entwässert werden bzw. ihr Wasserhaushalt auf ein zumindest klimagasneutrales Niveau ausgerichtet wird. Einvernehmensregelung mit den zuständigen Naturschutzbehörden für Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu § 9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung ...:

Absatz 1:

Die Abweichung vom BNatSchG in Satz 2 (**Sicherungsmaßnahmen**) wird begrüßt.

Absatz 2 (Nichtzulässigkeit von Eingriffen):

Die Abweichung vom BNatSchG wird im Grundsatz positiv bewertet, allerdings ist dem BUND S-H nicht ersichtlich, warum auf die bisherige Formulierung „andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder Erfordernisse der Raumordnung entgegenstehen“ verzichtet wird. Sie war weitreichender und rechtssicherer.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Beibehaltung der gültigen Formulierung.

Absatz 4 - 5 (Ersatzmaßnahmen - Naturraum):

Ersatzmaßnahmen müssen nach naturschutzfachlichen Kriterien möglichst im Umkreis des Eingriffs realisiert werden, um einer fortschreitenden ökologischen Entwertung der Landschaft insbesondere im Nahbereich der Ballungsräume und der Gefahr „hier Schutzräume - da Schmutzräume“ entgegen zu wirken. Zugleich sind naturbezogene Naherholungsmöglichkeiten zu erhalten und zu schaffen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 5 Nr. 1 streichen,
- ★ stattdessen im LNatSchG regeln, dass Ersatzmaßnahmen grundsätzlich in der naturräumlichen Untereinheit (z. B. Lübecker Becken) vorzunehmen sind, die von den Eingriffen betroffen wurde.
- ★ Dazu sind in allen naturräumlichen Untereinheiten des Landes naturschutzfachlich hinreichende Naturentwicklungsgebiete und Biotopverbundachsen als Vorranggebiete für den Naturschutz auszuweisen, die für geeignete Kompensationsmaßnahmen (samt Ökokonten) genutzt werden können.

Absatz 4:

Die Frist von 2 Jahren zur **Verausgabung der Ersatzgelder** im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen UNB ist zu eng, um stets sinnvolle und großflächige Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die drohende Vereinnahmung der Ersatzgelder durch die oberste Naturschutzbehörde verleitet die UNBs zu Trivialmaßnahmen und / oder zerstreuten, kleinflächigen Maßnahmen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Verdoppelung der Frist in Satz 2.

Fehlende Abweichung vom BNatSchG - Aufwertungsmaßnahmen - :

§ 15 (2) Satz 4 BNatSchG lautet:

„Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. ...“

Dem tritt der BUND S-H entschieden entgegen:

Aufwertungsmaßnahmen, für die bereits aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Vorgaben eine Verpflichtung besteht, können nicht zugleich Kompensationsmaßnahmen sein.

Das hieße „aus 2 mach 1“:

Die beiden Instrumente des Naturschutzes

1. „allgemeine Maßnahmen“ des Naturschutzes,

2. Kompensationsmaßnahmen

würden zu einem Instrument verschmolzen; 2. ersetzt 1.

Der Naturschutz verliert also quantitativ. Das kann nicht Anliegen eines Naturschutzgesetzes sein!

★ **BUND-Forderung:**

★ Ergänzung von § 9 um folgenden Absatz:

★ „§ 15 (2) Satz 4 BNatSchG gilt nicht“

Fehlende Abweichung vom BNatSchG - PIK - :

§ 15 (3) BNatSchG zielt offensichtlich auf die sog. „produktionsintegrierte Kompensation“ (PIK) ab.

Die finanziellen Risiken, die Risiken zukünftig verfügbarer Einsatzflächen, das enge Spektrum naturschutzfachlich geeigneter Maßnahmen und nicht zuletzt der erforderliche bürokratische Aufwand machen die sog. PIK-Maßnahmen ungeeignet, die Verpflichtung zu einer - dem Eingriff entsprechenden - dauerhaften Kompensation zu erfüllen. Eingriffe sind i. d. R. dauerhaft und ortsgebunden. Die jeweilige Kompensation muss das folglich auch sein.

Die Produktionsintegrierte Kompensation unterläuft letztlich die gesetzliche Kompensationsverpflichtung für Eingriffe in Natur und Landschaft zugunsten einer Eingriffserleichterung und einer zusätzlichen Einnahmequelle für die Landwirtschaft.

★ **BUND-Forderung:**

★ Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes:

„§ 15 Abs. 3 gilt nicht.“

Zu § 11 Verfahren:

Absatz 1:

Die vom BNatSchG abweichende **Einvernehmensregelung** ist sachgerecht.

Absatz 3 und 4:

Entsprechendes gilt für die Abweichungen in Absatz 3 und 4.

Absatz 5:

Die Abweichungen vom BNatSchG lehnt der BUND S-H aus folgenden Gründen ab:

Nr. 1:

Angesichts des stetigen Personalabbaus bei den Naturschutzbehörden und der beliebten Antragsstellung in der Freizeit bzw. kurz davor lehnt der BUND S-H die vorgesehene **Genehmigungsfiktion** entschieden ab.

Bei Großverfahren ist die Prüfung innerhalb von 4 Wochen schlicht nicht leistbar.

Die Einschränkung der Genehmigungsfiktion („...; dies gilt nicht ...) ist von der Intention

her erforderlich, in der Formulierung aber zu nebulös: Wer beurteilt / entscheidet, ob besondere Schwierigkeiten vorliegen? Wie umfangreich muss ein Verfahren sein, damit die Genehmigungsfiktion nicht greift?

Nr. 2:

Die Ermächtigung zur Erteilung von **Vorbescheiden** lehnt der BUND S-H ab. Vorbescheide führen regelmäßig zu einer gewissen Vorabbindung. Eine sachgerechte und fundierte Gesamtentscheidung ist dann nicht mehr möglich. Vorbescheide verkürzen außerdem die Beteiligungsrechte anderer Stellen.

Mit der vorgesehenen Regelung zur **Fristverlängerung** werden Verlängerungsmöglichkeiten bis in "alle Ewigkeit" geschaffen. Die ursprünglichen Bewertungs- und Entscheidungsgrundlagen, Auflagen usw. dürften dem Stand der Wissenschaft, Technik usw. schon nach mindestens 5 Jahren nicht mehr entsprechen. Unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass die Rechtsgrundlagen sich ändern können.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Absatz 5.

Absatz 6:

Die obigen Ausführungen zur Genehmigungsfiktion gelten für die **Vollständigkeitsfiktion** entsprechend.

Die Genehmigungsfiktion und auch die Vollständigkeitsfiktion unterlaufen im Übrigen Art. 6 Abs. 2 - 4 FFH-RL sowie Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Die dortigen Vorgaben sind zwingend. Ihre Umsetzung ist aber aufgrund der Fiktionen nicht gewährleistet.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Absatz 6.

Absatz 7:

Die Möglichkeit der Anordnung von **vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen** wird begrüßt.

Absatz 8 (Kompensationsverzeichnis):

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum die unter 1. und 3. genannten Flächen nicht in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen werden sollen:

- In Planungen werden Flächen unter 1000 qm dargestellt. Überplanungen von Flächen unter dieser Größenordnung sind z. B. nach dem Baurecht genehmigungsbedürftig.
- Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Planes ist häufige Praxis.

Fehlen diese Flächen im Kompensationsverzeichnis, sind sie der Kontrolle entzogen, und es ist zu besorgen, dass sie mittel- bis langfristig ohne Kompensation anderweitig genutzt oder überplant werden. Die "Mehrfachverbuchung" von Kompensationsmaßnahmen ist gerade auf kommunaler Ebene ständig zu beobachten. Der Zweck der Ausgleichsregelung wird so unterlaufen.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung von Nr. 1. und 3.

Absatz 9 und 10 (ungenehmigte Eingriffe):

Absatz 9:

Die Ahndung ungenehmigter Eingriffe ins Belieben zu stellen ("kann" in Satz 2) widerspricht dem Zweck eines Gesetzes zum Schutz der Natur und stört den Rechtsfrieden.

Absatz 10:

Die Abweichung vom BNatSchG wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings ist die Frist (1/2 Jahr) für die Anordnung von Maßnahmen auch angesichts der Fülle von ungenehmigten Eingriffen sowie der dünnen Personaldecke inakzeptabel. Eine Prioritätensetzung seitens der Naturschutzbehörden wird zudem unmöglich.

Ohne Positivliste im Rahmen der Eingriffsregelung fehlt außerdem eine brauchbare Orientierung, wann ein ungenehmigter Eingriff vorliegt. Der Prüfungsaufwand ist folglich größer. Für die BürgerInnen und auch Gemeinden ergeben sich Rechtsunsicherheit. In Unkenntnis kann es leicht zu mehr "ungenehmigten Eingriffen" kommen.

★ BUND-Forderung:

- ★ Absatz 9, Satz 2 verbindlich formulieren,
- ★ in Absatz 10 die Frist zumindest verdoppeln.

Absatz 9 (Erlöschen der Genehmigung):

• Satz 1:

Die Abweichung vom BNatSchG wird begrüßt. (Die Ungültigkeitserklärung von § 17 (11) BNatSchG ist jedoch nicht nachvollziehbar. – Irrtum?)

• Satz 2:

Hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeiten gelten die obigen Ausführungen zu Absatz 5 entsprechend.

Kapitel 4

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt I

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Zu § 12 Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft:

Absatz 1 und 2:

Die Beibehaltung (in Abweichung vom BNatSchG) der bisherigen Regelungen wird begrüßt.

Fehlende Abweichung vom BNatSchG:

§ 22 (1) BNatSchG enthält keine Regelung hinsichtlich der Formulierung von **Ausnahmen** in den Schutzgebietsverordnungen. Das würde jedoch die Transparenz und Handhabbarkeit der Verordnungen (Verwaltungsvereinfachung!) erhöhen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes (sinngemäß):
"Abweichend von § 22 (1) BNatSchG sind in den Schutzgebietserklärungen auch die Ausnahmen von den Geboten und Verboten zu bestimmen."

Zu § 13 Naturschutzgebiete:

Absatz 3:

Jagd und Fischerei führen zu gravierenden Störungen in Naturschutzgebieten und gefährden den jeweiligen Schutzzweck.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 3 um eine Nr. 3 ergänzen:
"Jagd und Fischerei haben sich dem Schutzzweck des jeweiligen Naturschutzgebietes unterzuordnen."

Zu § 14 Biosphärenreservate:

Absatz 1, Satz 1:

Die Grundbedingung "Anerkennung von der **UNESCO**" ist ein unnötiges Erschwernis.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Satz 1.

Zu § 18 Geschützte Landschaftsbestandteile:

Absatz 1:

Der Schutz von **Alleen** als "geschützte Landschaftsbestandteile" (vgl. § 29 (3) BNatSchG) wird in das LNatSchG ausdrücklich nicht übernommen, so dass hier allein der Schutz als Biotop gem. § 21 (1) Nr. 3 des Gesetzentwurfs gilt. Die zugehörige knappe Begründung (S. 108) ist nicht hinreichend.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Ggf. die Ausweisung von Alleen als GLB vorsehen.

Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope:

Absatz 1:

Die vorgesehene **Ergänzung** um weitere S-H-bedeutsame Biotope ist sachgerecht (positiv ist insbesondere die Aufnahme der Knicks), aber mit fachlich nicht begründbaren Einschränkungen versehen:

- **Staudenfluren** sollten generell geschützt werden. (Reine Brennesselfluren u. ä. können über die Biotopschutzverordnung ausgeschlossen werden.) Aufgrund des Nutzungsdrucks werden sie immer seltener / schmaler. Sie sind jedoch ein wichtiger Lebensraum für Insekten.
- **Steilhänge** sollten unabhängig von ihrem Artenreichtum geschützt werden. Sie stellen im flachen Schleswig-Holstein eine besondere Bereicherung dar.
- Die in Schleswig-Holstein nicht allzu häufig anzutreffenden **Bachschluchten** sollten auch dann geschützt sein, wenn sie nicht artenreich sind.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Einschränkungen bei Nr. 2. und 5. streichen.

Absatz 3:

Die Beibehaltung des strikteren Schutzregimes (Befreiungen) wird begrüßt. Das entsprechend dem BNatSchG (§ 30 (3)) gelockerte Schutzregime (Ausnahmen) für **Knicks und Kleingewässer** ist allerdings nicht nachvollziehbar:

Die für Schleswig-Holstein typischen Knicks und Tümpel werden so zu Biotopen zweiter Klasse degradiert.

Beide Biotoptypen sind jedoch einem massiven Bewirtschaftungsdruck ausgesetzt und somit erheblich gefährdet. Dennoch sollen sie bei Nachweis eines Ausgleichs rücksichtslos beseitigt werden können.

Seit der Aufhebung der gesetzlichen Knickschutz-Vorschriften und des Knickerlasses hat sich der Zustand der Knicks - einschließlich ihrer Überhälter - gravierend verschlechtert. Daraus sind entsprechende Konsequenzen zu ziehen!

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ auch für Knicks und Kleingewässer das strengere Schutzregime vorsehen; d. h. Abs. 3 sollte lauten: „§ 30 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht“;
- ★ differenzierte Vorgaben zum Knickschutz entsprechend LNatSchG 2003 im Gesetz geben.

Absatz 6:

Verstärkt wird die Aufweichung des Schutzes für Knicks und Kleingewässer noch durch die Ausnahme von der **Registrierungspflicht** dieses Absatzes.

Da gerade der Bestand an Knicks und Kleingewässern durch eine "klammheimliche" Beseitigung stetig reduziert wurde und wird, ist das inakzeptabel.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Satz 2.

Fehlender Regelungsgehalt von Abschnitt I: gentechnisch veränderte Organismen:

Das Gentechnikgesetz schreibt einen Abstand von 150 Metern von Gen-Mais zu gentechnikfreien Äckern vor (bzw. 300 Meter zu ökologisch angebauten Pflanzen), um zu verhindern, dass Gen-Maispollen in andere Maispflanzen einkreuzen.

Ein Sicherheitsabstand des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu Schutzgebieten ist im LNatSchG-Entwurf und im BNatSchG hingegen nicht vorgesehen.

Gemäß geltender Rechtslage dürfen Landwirte zugelassene GMO sogar innerhalb von Naturschutzgebieten anbauen. Das verträgt sich nicht mit den Zielen des Naturschutzes.

Regelungen für GMOs zu Schutzgebieten sind notwendig, da ökologische Folgen des Anbaus von genmanipulierten Pflanzen (z. B. Gen-Mais) für die Natur zu wenig erforscht und nicht absehbar sind. Hingegen gibt es Hinweise, dass u. a. Insekten wie Schmetterlinge und Bienen geschädigt werden, aber auch Käfer, Boden- und Wasserorganismen. Bereits nachgewiesen ist eine schleichende Vergiftung durch Toxine bei Tagfaltern.

Gewässer liegen oft direkt in der Agrarlandschaft. Gerade ein wasserreiches Bundesland wie Schleswig-Holstein braucht Abstandsregelungen zwischen dem Anbau von GMO und Gewässern. Gen-Maispollen können im Sommer, Gen-Maisstreu kann bei der Ernte im Herbst in die Gewässer gelangen. Damit gelangt auch das Bt-Toxin in die Gewässer und schädigt dort ggf. Wasserorganismen wie Köcherfliegen und Fische.

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Aufnahme eines zusätzlichen Paragraphen mit folgenden Eckpunkten:
 - generelles Anbauverbot für Genpflanzen in Schutzgebieten,
 - konkret definierte Abstandsregelung zu Schutzgebieten (mindestens 1000 Meter zur Schutzgebietsgrenze).
- ★ In § 35 eine entsprechende Abstandsregelung zu Gewässern aufnehmen.

Abschnitt II

Netz „Natura 2000“

Zu § 22 Auswahl der Gebiete:

Absatz 3., Nr. 3:

Eine **Herausnahme von Vogelschutzgebieten** aus der Gebietskulisse sieht die VS-RL nicht vor.

Artikel 9 FFH-RL eröffnet eine solche Option nur für FFH-Gebiete. (Lediglich das Schutzregime wird auf VS-Gebiete übertragen, s. Art. 7 FFH-RL.)

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung der Ziffer.

Zu § 23 Schutzerklärung:

Absatz 2:

Nach § 32 (4) BNatSchG kann die Unterschutzstellung u. a. unterbleiben, soweit „durch die **Verfügbungsbefugnis eines öffentlichen Trägers** oder durch **vertragliche Vereinbarungen** ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.“ Das ist aus folgenden Gründen nicht tragbar:

- Die Passage "durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen Trägers" ist von der FFH-RL nicht als Verzichtstatbestand abgedeckt (vgl. Art. 1 I) und auch sachlich nicht gerechtfertigt. (Gerade die öffentliche Hand ist immer wieder geneigt, sich wegen wirtschaftlicher oder infrastruktureller Interessen über die Belange des Naturschutzes hinwegzusetzen.)
- Bei Vogelschutzgebieten kann nicht auf eine Schutzgebietserklärung verzichtet werden; das wäre richtlinienwidrig (vgl. " ... erklären zu Schutzgebieten ..." in Art 4 Abs. 1 VS-RL und "... aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ..." in Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL. - Die VS-VL sieht eben keine vertraglichen Vereinbarungen u. ä. vor.). In Absatz 3 ist entsprechend zu differenzieren.
- Vertragliche Vereinbarungen werden nur zeitlich begrenzt getroffen und sind daher kein geeignetes Instrument zur dauerhaften Sicherung des Netzes „Natura 2000“.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ Absatz 2 wie folgt fassen:
„§ 32 Abs. 4 BNatSchG gilt nicht.“

Zu § 24 Allgemeine Schutzvorschriften:

Absatz 1, Satz 1 - 3:

Die Intention „Verbot der Umwandlung von **Dauergrünland** und Verstärkung der **Binnen-entwässerung**“ wird grundsätzlich begrüßt.

Die Zulassung derartiger Maßnahmen (eigentlich sind es „Ausnahmen“) bei Leistung von Ausgleich in dem betroffenen VS-Gebiet muss sich aber an der Geeignetheit für das jeweils beeinträchtigte Erhaltungsziel ausrichten. (Bodenfeuchte, Lage des Gebietes usw.)

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ zumindest in die Begründung entsprechende Hinweise zur „Geeignetheit“ aufnehmen oder besser: Vorgaben dazu nach Satz 3 in den einfügen.

Absatz 1, Satz 4:

Die „**Land-, Forst-, Fischereiwirtschaftsklausel**“ widerspricht dem EU-Recht (Verschlechterungsverbot). Entsprechende Bodennutzungen können - auch bei Einhaltung der gesetzlich oder per Verordnung definierten guten fachlichen Praxis – sehr wohl zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung des Satzes.

Absatz 1, Satz 5:

Der Bezug auf das BNatSchG ist unklar. Was ist gemeint?

- ★ **BUND-Forderung:**

- ★ Korrektur bzw. Streichung sofern auf das Unterbleiben einer Schutzgebietsausweisung abgestellt wird (s. o.).

Zu § 25 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten:

Absatz 2:

Hinsichtlich der **Ahndung** unzulässiger Projekte gelten die Ausführungen zu § 11 Abs. 9 und 10 entsprechend.

Absatz 4. Satz 2:

Die Vorschrift zum Zeitpunkt der Kompensationsmaßnahmen ist sachgerecht und wird begrüßt.

Zu § 26 Gentechnisch veränderte Organismen:

- S. Ausführungen am Ende der Stellungnahme zu Abschnitt I.
Da für europäische Schutzgebiete ein Verschlechterungsverbot besteht, ist Handlungsbedarf für entsprechende Regelungen an dieser Stelle gegeben.
- Die Fiktion der Zustimmung lehnt der BUND S-H ab (Begründung s. Stellungnahme zur Eingriffsregelung). Sie ist durch FFH-, VS- und SUP-RL außerdem nicht abgedeckt.
 - ★ **BUND-Forderung:**
 - ★ § 26 sinngemäß wie folgt fassen:
"§ 35 BNatSchG gilt nicht. § ... dieses Gesetzes gilt entsprechend."

Abschnitt III

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Zu § 27 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf geschützten Flächen:

Absatz 1:

Nach Satz 1 müssen Planung und Vollzug der Maßnahmen hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete auch den „**wirtschaftlichen und Freizeit bedingten Erfordernissen** Rechnung" tragen. Das ist nicht akzeptabel:

Nach der Rechtsprechung des EuGH bietet Art. 2 der VS-RL "keine autonomen Ausnahmen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Schutzregelung" (C 355-90 unter Verweis auf andere Urteile). Nach den Urteilen des EuGH können bei Gebietsauswahl, Abgrenzung und Durchführung von Schutzmaßnahmen die Erfordernisse der Wirtschaft und Erholung nicht berücksichtigt werden. Eine Abwägung des Vogelschutzes mit anderen Belangen ist danach nur im Rahmen der speziellen Ausnahmeregelungen der RL zulässig. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL besagt, dass die Maßnahmen aufgrund der RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur usw. Rechnung tragen, eine Abwägung also schon stattgefunden hat. Die erneute Abwägung mit diesen Belangen ist zwar im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung unter bestimmten Umständen möglich (Artikel 6 Abs. 4 FFH-RL), diese Belange spielen bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen (Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL) sowie den Schutzmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aber keine Rolle.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Streichung des monierten Gebots.

Kapitel 5

Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere

Zu § 28 Tiergehege:

Der **Genehmigungsvorbehalt** (Abweichung vom BNatSchG) in Abs. 1 ist sachgerecht.

Kapitel 5

Erholung in Natur und Landschaft

Zu § 35 Schutzstreifen an Gewässern:

Absatz 2:

§ 61 (1) BNatSchG gibt einen Schutzstreifen von **150 m** vor, der Gesetzentwurf lediglich einen von **100 m**. Das ist unzulässig, da die Länder gemäß § 61 (3), S. 2 BNatSchG lediglich befugt sind, „weiter gehende Vorschriften über Ausnahmen“ zu erlassen.

(Anmerkung: Dass die Länder den Naturschutz - abgesehen von den abweichungsfesten Bestandteilen - abweichend regeln können, ergibt sich bereits aus Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG. Insofern wäre es gesetzestechnisch überflüssig, diese Aussage im BNatSchG zu wiederholen. Gemeint kann also nur eine Erweiterung des Schutzstreifens sein.)

Die Abstandsregelung des LNatSchG-Entwurfs ist folglich unzulässig.

In der Begründung wird auf S. 117 zu § 35 ausgeführt, ein Abstand von 100 m von der Küstenlinie habe sich "bewährt". Hat er sich tatsächlich für den Naturschutz bewährt? Wie hat man das festgestellt? Gab es eine Erhebung?

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ keine Abweichung vom BNatSchG.

Absatz 3:

Nr. 3 gibt die **bauliche Erweiterung** eines „zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischerwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes“ im angemessenen Verhältnis frei. Diese Privilegierung sollte zumindest auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ „im notwendigen Umfang“ einfügen.

Absatz 4:

Auch die hier aufgelisteten Ausnahmetatbestände sollten im Sinne des Erholungsschutzes auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Absatz 4 wie folgt fassen:
Ausnahmen ... können im notwendigen Umfang zugelassen werden ...“.

GVO:

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Einen Absatz entsprechend der Stellungnahme am Ende von Abschnitt I ergänzen. (Passt allerdings nicht so recht in das Kapitel Erholung.)

Zu § 36 Bootsliegeplätze:

Absatz 2:

Die Genehmigungsfiktion für illegal errichtete Stege lehnt der BUND S-H entschieden ab. Da die Begründung dafür wenig erhellend ist, muss auf die Begründung der Landtagsdrucksache 16/1004, mit der die Generalamnestie eingeführt wurde, zurückgegriffen werden. Dort wird angeführt (S. 149): "Unter dem Datum des 19 November 1982 wurde erstmals eine spezielle naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht ... geschaffen." Vor 1982 existierte aber bereits eine Genehmigungspflicht nach dem LWG, vor 1972 eine für Stege in Schutzgebieten. Es besteht also kein Anlass für eine Generalamnestie. Auch das angeführte Vollzugsdefizit (s. damalige Begründung) kann dafür kein Grund sein. Dann müssten zahlreiche gesetzliche Vorgaben – nicht nur des Naturschutzrechts – abgeschafft werden und z. B. auch Straftaten nachträglich sanktioniert werden.

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Streichung von Absatz 2.

Kapitel 7

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen, landesrechtliche Organisation

Abschnitt I

Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Zu § 40 Anerkennung von Naturschutzvereinigungen, Mitwirkung ...:

Absatz 2:

Die Ergänzung ist konsequent und sachlich geboten.

Da es sich bei der **Verträglichkeitsprüfung** jedoch "lediglich" um Prognosen handelt, sollte bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung das Mitwirkungsrecht auslösen.

Die Beteiligung erst nach der Entscheidung über die Verträglichkeit ist zu spät. Sie ergibt ohne Mitwirkung bei der Verträglichkeitsprüfung auch kaum Sinn.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ Mitwirkungsrecht bereits bei der Verträglichkeitsprüfung.

Ergänzungsbedarf aus Sicht des BUND S-H:

Die Verbandsbeteiligung hat in vielen Fällen erheblich zu Verbesserungen von Planungen und Vorhaben geführt. Sie sollte daher um folgende Fälle erweitert werden:

- Linienbestimmungen für Landes- und Kreisstraßen,
- Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen,
- Bebauungspläne mit einem großen räumlichen Geltungsbereich (z. B. 5000 qm),
- Bauvorhaben im Außenbereich ab einer Versiegelungsfläche von 2000 qm.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ entsprechende Ergänzungen.

Zu § 50 Vorkaufsrecht:

Der Fortbestand des Verzichts auf das Vorkaufsrecht ist nicht nachvollziehbar.

Inwiefern hat der Verzicht sich für den Naturschutz bewährt?

Zur Umsetzung verschiedener Naturschutzmaßnahmen - z. B. im Zusammenhang mit der WRRL oder für Wiedervernässungsmaßnahmen - ist das Vorkaufsrecht unverzichtbar.

★ **BUND-Forderung:**

- ★ keine Abweichung vom BNatSchG.

Kapitel 10

Übergangsvorschriften

Zu § 59 Weitergeltende Verordnungen und Satzungen:

Absatz 1:

Der Absatz wird insbesondere in Hinblick auf den Fortbestand von **Baumschutzsatzungen** begrüßt.

Zu § 60 Bestehende Naturschutzverordnungen:

- ★ **BUND-Forderung:**
- ★ Neben dem Betreten (letzter Satz) sollte sich das Gebot auch auf das **Befahren** erstrecken.

Artikel 3

Änderung der Ökokontoverordnung

- Zur Liste der gesetzlich geschützten Biotop (Abs. 5, Nr. 8): Siehe Ergänzungsvorschläge zu § 21.
- Zu Anlage 2 (Raumeinheiten): Anpassung entsprechend der BUND-Forderung zu § 9 (4) u. (5).

gez. Sybille Macht-Baumgarten, Landesvorsitzende